

Gesetz vom über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Höhe des Zuschlags

Zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Burgenland aus erfolgt, ein Zuschlag in Höhe von 150 % der Stammabgabe des Bundes erhoben.

„§ 2

Teilung des Ertrags

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den Gemeinden wie folgt geteilt:

50% Land Burgenland

50% Gemeinden

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil ist vom Land als Leistung des Beitrags der Gemeinden gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, einzubehalten und auf den gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, zu leistenden Beitrag der Gemeinden anzurechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vorblatt

Ausgangslage:

Im Zuge der Glücksspielreform 2010 wird gemäß § 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 der Landesgesetzgeber ermächtigt, zur Bundesautomaten- und VLT- Abgabe des Bundes eine Zuschlagsabgabe einzuführen, die mit 150 % der Stammabgabe des Bundes begrenzt ist. Der Landesgesetzgeber kann weiters vorsehen, dass die Erträge aus dieser Abgabe (teilweise) den Gemeinden zufließen.

Ziel:

Einführung einer derartigen Zuschlagsabgabe im Burgenland

Lösung:

Erlassung des gegenständlichen Gesetzes

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes in der Form, dass das Land keine Einnahmen zu den Glücksspieleinnahmen des Bundes lukrieren kann

Kosten:

Aus dem gegenständlichen Gesetz ergibt sich kein Mehraufwand für das Land, da die Zuschlagsabgabe von der Finanzverwaltung des Bundes zusätzlich zur Stammabgabe des Bundes eingehoben wird, und den Ländern im jeweils darauf folgenden Monat überwiesen wird.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen betragen die zusätzlichen Einnahmen aus dieser Abgabe für das Burgenland ca. 1,3 Mio Euro.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

§ 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt die Landesgesetzgeber, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben.

Die VLT-Abgabe ist derjenige Teil der Glücksspielabgabe gemäß § 57 des Glücksspielgesetzes (GSpG), der für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals (VLTs) auf Basis einer Konzession des Bundesministers für Finanzen (§ 14 GSpG) zu leisten ist. Bundesautomatenabgabe ist hingegen der Teil der Glücksspielabgabe, der für Ausspielungen auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung nach § 5 GSpG zu entrichten ist. Ob es solche landesrechtliche Bewilligungen überhaupt gibt, ist aber vom Landesgesetzgeber zu entscheiden.

Auch wenn das Land Burgenland beabsichtigen sollte, ein so genanntes „Verbotsland“ zu bleiben und auch in Zukunft keine landesrechtliche Bewilligungen vergeben werden sollen, ist es möglich und aus finanziellen Gesichtspunkten geboten, einen Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben, um die Ausspielungen mit VLTs durch Bundeskonzessionäre im höchstmöglichen Umfang zu besteuern.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe und auf Teilung des Ertrags aus dem Zuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden. Für die Höhe des Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird vom FAG 2008 folgender Rahmen vorgegeben:

- Der Zuschlag beträgt höchstens 150 % der Stammabgabe.
- Der Zuschlag ist vom Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch allfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Konzessionäre des Bundes und Bewilligungsinhaber der Länder unterschiedlich behandelt werden.

Auch für die Beteiligung der Gemeinden ergeben sich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) und aus dem FAG 2008 einige Vorgaben:

- § 8 Abs. 2 F-VG 1948 enthält den allgemeinen Grundsatz, dass der Landesgesetzgeber bei der Regelung der Anteile des Landes und der Gemeinden nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen hat.
- Aus der Vorgabe des FAG 2008, dass der Zuschlag einheitlich festzulegen ist, folgt nicht nur, dass unterschiedliche Zuschläge für Video Lotterie Terminals einerseits und Glücksspielautomaten andererseits unzulässig sind, sondern ergibt sich auch, dass es unzulässig wäre, das Zuschlagsrecht in Form einer freien Beschlussrechtsabgabe an die Gemeinden zu übertragen.

Der Zuschlag wird zusammen mit der Stammabgabe von den Organen der Bundesfinanzverwaltung verwaltet, diese haben gemäß § 11 Abs. 2 F-VG 1948 das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Höhe des Zuschlags):

Der Zuschlag des Landes wird mit 150 % der Stammabgabe des Bundes festgelegt. Da die Stammabgabe des Bundes 10 % der Bemessungsgrundlage, das ist das Bruttoeinspielergebnis ohne Umsatzsteuer, beträgt, beträgt der Zuschlag im Ergebnis somit 15 % der Bemessungsgrundlage.

Zu § 2 (Teilung des Ertrags):

Die Verteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden knüpft an § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, an. Demzufolge haben die Gemeinden grundsätzlich dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe zu leisten. Die den Gemeinden zufallenden Einnahmen aus der Erhebung des Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe sind vom Land einzubehalten bei der Einhebung des genannten Beitrags zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

§ 57 GSpG, mit der die Stammabgabe geregelt wird, tritt gemäß § 60 Abs. 25 Z 4 GSpG mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Das Landesgesetz über den Zuschlag wird daher mit demselben Datum in Kraft gesetzt.